

## **Verordnung**

*vom 26. Juni 2007*

### **über die Hundehaltung (HHV)**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG);

gestützt auf das Tierschutzgesetz des Bundes vom 9. März 1978 (TSchG) und seine Vollzugsverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV);

gestützt auf das Tierseuchengesetz des Bundes vom 1. Juli 1966 (TSG) und seine Vollzugsverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV);

in Erwägung:

Das kantonale Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung wird am 1. Juli 2007 in Kraft treten.

Die Vollzugsmassnahmen zu diesem neuen Gesetz werden zur Zeit noch ausgearbeitet. Zum jetzigen Zeitpunkt geht es darum, den Vollzug der Gesetzesbestimmungen zur Personensicherheit zu gewährleisten, bis die endgültige Vollzugsregelung in Kraft tritt.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a) die Bewilligungen für das Halten bestimmter Hunderassen und das Halten von mehreren Hunden;
- b) die Anerkennung von Hundeausbildnerinnen und -ausbildnern.

## **2. Haltungsbewilligung (Art. 19 ff. HHG)**

### **Art. 2** Bewilligungspflichtige Rassen (Art. 19 Abs. 1 HHG)

Wer Hunde der folgenden Rassen halten will, braucht eine Bewilligung:

- a) American Staffordshire Terrier;
- b) Boerbull (Boerboel);
- c) Bullterrier;
- d) Cane Corso Italiano;
- e) Dobermann;
- f) Dogo Argentino (Argentinische Dogge);
- g) Dogo Canario (Kanarische Dogge);
- h) Fila Brasileiro;
- i) Mastiff;
- j) Mastin Español (Spanischer Mastiff);
- k) Mastino Napoletano;
- l) Rottweiler;
- m) Staffordshire Bullterrier;
- n) Tosa.

### **Art. 3** Bewilligungsgesuch (Art. 19 Abs. 3 HHG)

<sup>1</sup> Wer eine Haltungsbewilligung im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 und 2 HHG erhalten möchte, stellt mit dem offiziellen Formular beim Veterinäramt (das Amt) ein entsprechendes Gesuch.

<sup>2</sup> Das offizielle Gesuchsformular muss datiert und unterzeichnet dem Amt zugestellt werden. Je nach Gegenstand des Bewilligungsgesuchs müssen die folgenden Dokumente beigelegt werden:

- a) eine Kopie der tierärztlichen Dokumente;
- b) ein weniger als 6 Monate alter Auszug aus dem Strafregister;
- c) eine Kopie der Identitätskarte der Halterin oder des Halters.

<sup>3</sup> Das Amt behandelt das Bewilligungsgesuch erst, wenn es alle Beilagen erhalten hat.

### **Art. 4** Bedingungen für die Ausstellung der Bewilligung

- a) Bewilligungspflichtige Rassen (Art. 19 Abs. 4 Bst. a HHG)

<sup>1</sup> Über die erforderlichen Kenntnisse für die Haltung und den Umgang mit

Hunden verfügt die Person, deren Fähigkeit zur Führung ihres Hundes positiv beurteilt wurde. Diese Beurteilung erfolgt gemäss den Weisungen des Amtes.

<sup>2</sup> Über einen einwandfreien Leumund verfügt, wer einen Auszug aus dem Strafregister vorweisen kann, der für die letzten 10 Jahre vor Einreichen des Gesuchs keinen Hinweis auf eine Missachtung der schweizerischen Rechtsordnung oder auf einen Verstoß gegen die körperliche Unversehrtheit anderer Personen enthält.

**Art. 5** b) Anerkennung schweizerischer Rassehundeklubs (Art. 19 Abs. 4 Bst. b HHG)

<sup>1</sup> Das Amt kann nur schweizerische Rassehundeklubs anerkennen, die über ein Zuchtreglement und eine aktive Kontrollstruktur verfügen, die die Anerkennung der Abstammungsausweise gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Vorschriften der TSchV, insbesondere Artikel 30a, gelten für die Zuchtreglemente der Klubs, die ein Anerkennungsgesuch stellen.

**Art. 6** c) Haltung mehrerer Hunde (Art. 19 Abs. 2 HHG)

<sup>1</sup> Um sicherzustellen, dass die Halterin oder der Halter über die erforderlichen Kenntnisse für die Haltung mehrerer Hunde und den Umgang mit ihnen verfügt, fordert das Amt sie oder ihn auf, einen detaillierten Fragebogen auszufüllen. Das Amt kann sich auch zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller nach Hause begeben.

<sup>2</sup> Der Nachweis des einwandfreien Leumunds wird durch ein Leumundszeugnis erbracht.

**Art. 7** Auflagen und Anforderungen (Art. 19 Abs. 5 HHG)

<sup>1</sup> Das Amt kann die Bewilligung an Massnahmen und Anforderungen knüpfen. Es kann namentlich vorschreiben, dass:

- a) jeder Wurf des bewilligten Hundes oder der bewilligten Hunde gemeldet wird;
- b) der oder die Hunde über eine Mindestfläche verfügen, um aggressivem Verhalten vorzubeugen.

<sup>2</sup> Werden die Auflagen und Anforderungen nicht erfüllt, kann dies den Entzug der Bewilligung zur Folge haben. Die Massnahmen nach Artikel 27 HHG bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Das Amt stellt die Bewilligung ausserdem erst aus, wenn ihm die in Artikel 8 vorgesehene Gebühr bezahlt wurde.

### **Art. 8** Gebühren

Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

	<b>Fr.</b>
a) Haltungsbewilligung (Art. 19 Abs. 1 HHG)	300.–
b) Haltungsbewilligung für mehrere Hunde (Art. 19 Abs. 2 HHG)	80 – 250.–

### **3. Anerkennung von Hundeausbildnerinnen und -ausbildnern (Art. 34 HHG)**

#### *A. Allgemeine Grundsätze*

#### **Art. 9** Anerkennungsgesuch

<sup>1</sup> Wer als Hundeausbildnerin oder -ausbildner anerkannt werden möchte (die Kandidatin oder der Kandidat), richtet mit dem offiziellen Formular ein schriftliches Gesuch an das Amt.

<sup>2</sup> Das offizielle Gesuchsformular muss datiert und unterzeichnet dem Amt zugestellt werden. Es müssen ihm die folgenden Dokumente beigelegt werden:

- a) eine Kopie der Identitätskarte;
- b) ein weniger als 6 Monate alter Auszug aus dem Strafregister;
- c) ein kurzer Bericht, aus dem die kynologische Erfahrung der Kandidatin oder des Kandidaten hervorgeht; allfällige Ausbildungsbestätigungen sind beizulegen.

<sup>3</sup> Das Amt behandelt das Anerkennungsgesuch erst, wenn es alle Dokumente erhalten hat.

#### **Art. 10** Bedingungen für die Anerkennung

<sup>1</sup> Um als Hundeausbildnerin oder -ausbildner anerkannt zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) am Tag, an dem sie oder er das Gesuch einreicht, 18 Jahre alt sein;
- b) über einen einwandfreien Leumund verfügen.
- c) die vom Kanton organisierte theoretische und praktische Anerkennungsprüfung bestanden haben. Artikel 11 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Über einen einwandfreien Leumund verfügt, wer einen Auszug aus dem Strafregister vorweisen kann, der für die letzten 10 Jahre vor Einreichen des Gesuchs keinen Hinweis auf eine Missachtung der schweizerischen Rechtsordnung oder auf einen Verstoß gegen die körperliche Unversehrtheit anderer Personen enthält.

**Art. 11** Befreiung von der Prüfung

Wer eine von einem anderen Kanton organisierte vergleichbare Prüfung bestanden hat und von der zuständigen Behörde dieses Kantons als Hundeausbildnerin oder -ausbildner anerkannt wurde, kann vom Amt von der Prüfung nach Artikel 10 Abs. 1 Bst. c dispensiert werden.

**Art. 12** Provisorische Anerkennung

<sup>1</sup> Geht aus den zur Stützung des Gesuchs gelieferten Unterlagen hervor, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die erforderlichen Kenntnisse zu verfügen scheint, stellt das Amt ihr oder ihm eine provisorische Anerkennung aus.

<sup>2</sup> Die provisorische Anerkennung ermächtigt die Kandidatin oder den Kandidaten dazu, während höchstens zwei Jahren als anerkannte Hundeausbildnerin oder anerkannter Hundeausbildner tätig zu sein. Diese Frist kann nicht verlängert werden und die provisorische Anerkennung ist nicht erneuerbar.

*B. Allgemeine Bestimmungen über die Anerkennungsprüfung*

**Art. 13** Zweck

Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die erforderlichen Kenntnisse für den Umgang mit Hunden und deren Haltung und Ausbildung verfügt.

**Art. 14** Prüfungsteile und -sessionen

<sup>1</sup> Die Anerkennungsprüfung umfasst die folgenden Teilprüfungen:

- a) theoretische Teilprüfung;
- b) praktische Teilprüfung.

<sup>2</sup> Die theoretische Teilprüfung wird grundsätzlich zweimal pro Jahr durchgeführt.

<sup>3</sup> Die praktische Teilprüfung wird grundsätzlich einmal pro Jahr durchgeführt.

<sup>4</sup> Das Amt organisiert die Prüfungen nach Anhören der Prüfungskommission und legt die Daten und Orte fest.

**Art. 15** Zulassung  
a) Bedingungen

<sup>1</sup> Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat bei der Einreichung des Gesuchs 18 Jahre alt sein und über einen einwandfreien Leumund verfügen.

<sup>2</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat muss dem Amt das offizielle Anmeldeformular zustellen.

<sup>3</sup> Die Anmeldefristen für die Teilprüfungen werden vom Amt festgelegt.

**Art. 16** b) Gebühren

<sup>1</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat überweist dem Amt im Voraus und innerhalb der festgesetzten Frist eine Gebühr zur Begleichung der Prüfungskosten. Wird die Gebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet, wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

<sup>2</sup> Diese Gebühr beträgt:

- a) 150 Franken für die theoretische Teilprüfung;
- b) 350 Franken für die praktische Teilprüfung.

<sup>3</sup> Eine bereits überwiesene Gebühr wird zurückerstattet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird, wenn sie oder er auf eine Teilnahme verzichtet und das Amt mindestens 8 Tage vor der Prüfung darüber informiert oder aufgrund nachgewiesener höherer Gewalt verhindert ist.

**Art. 17** Prüfungskommission  
a) Zusammensetzung und Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Es wird eine Prüfungskommission (die Kommission) eingesetzt, deren Mitglieder von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (die Direktion) ernannt werden.

<sup>2</sup> Die Kommission setzt sich aus 3 bis 5 Expertinnen oder Experten in den Bereichen Hundeverhalten, Hundebildung und Verhaltenstherapie sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amtes zusammen. Die Vertreterin oder der Vertreter des Amtes hat den Vorsitz inne.

<sup>3</sup> Die Kommission hat den Auftrag:

- a) die Prüfungen der Kandidatinnen und Kandidaten zu organisieren;

b) über die Ergebnisse der Teilprüfungen zu entscheiden.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Kommission sind an das Amtsgeheimnis gebunden; diese Verpflichtung bleibt nach Ausscheiden aus der Funktion weiter bestehen.

**Art. 18** b) Sitzungen

<sup>1</sup> Die Kommission tritt für die theoretische und die praktische Teilprüfung zusammen.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der Kommission werden mit dem Stimmenmehr gefasst. Jedes Mitglied muss sich für oder gegen den Gegenstand des Beschlusses aussprechen.

**Art. 19** Ablauf der Prüfung

<sup>1</sup> Jeder Betrug oder Versuch eines Betrages hat die Annullierung der erzielten Ergebnisse und den Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur Folge.

<sup>2</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich an die Weisungen der Kommission halten.

<sup>3</sup> Die Kommission regelt Streitfälle, die während der Prüfungen entstehen können, und sorgt für den Vollzug dieser Bestimmungen.

**Art. 20** Auskünfte

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann bei der Kommission Auskünfte über die Gründe für den Misserfolg erhalten.

**Art. 21** Erneute Anmeldung

<sup>1</sup> Nach einem ersten Misserfolg können die Kandidatinnen und Kandidaten:

- die theoretische Teilprüfung frühestens 6 Monate und spätestens 1 Jahr, nachdem sie den Entscheid über die nicht bestandene Prüfung erhalten haben, wiederholen;
- die praktische Teilprüfung frühestens 1 Jahr und spätestens 2 Jahre, nachdem sie den Entscheid über die nicht bestandene Prüfung erhalten haben, wiederholen.

<sup>2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung erneut nicht bestanden haben, können die Prüfung frühestens 2 Jahre, nachdem sie den Entscheid über die zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung erhalten haben, wiederholen.

<sup>3</sup> Sie müssen jedes Mal alle theoretischen und praktischen Teilprüfungen

ablegen.

<sup>4</sup> Wer sich ohne triftigen Grund von der Prüfung zurückzieht, einer Teilprüfung fernbleibt oder sie abbricht, hat die Prüfung nicht bestanden. Die Kommission entscheidet darüber, ob es sich um einen triftigen Grund handelt und gegebenenfalls, welche Prüfungen noch abgelegt werden müssen.

<sup>5</sup> Es werden keine ausserordentlichen Prüfungen für Kandidatinnen und Kandidaten organisiert, die verhindert waren, an den ordentlichen Prüfungen teilzunehmen.

<sup>6</sup> Wer die Prüfung dreimal nicht bestanden hat, kann sie nicht mehr wiederholen.

### *C. Teilprüfungen*

#### **Art. 22** Theoretische Teilprüfung

<sup>1</sup> Die theoretische Prüfung dauert höchstens 4 Stunden.

<sup>2</sup> Der Fragebogen betrifft die in den Lehrbüchern oder in den vom Amt empfohlenen Unterlagen behandelten Bereiche, namentlich:

- a) die kantonale Gesetzgebung über die Hundehaltung;
- b) die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Tierschutz und die Tierseuchen, die die Hundehaltung betreffen;
- c) die Kenntnisse im Bereich Hunde, namentlich:
  - die Entwicklungsphasen des Hundes;
  - die Kommunikationsweise des Hundes;
  - die wichtigsten Verhaltenspathologien und physischen Pathologien des Hundes;
  - die wichtigsten Arten von Aggressivität und die Anzeichen für Gefährlichkeit;
  - die Art und Weise der Hundehaltung;
  - die Grundlagen der Sicherheit und der Unfallverhütung;
  - die Grundlagen des Lernverhaltens des Hundes;
  - die Wirkung und die Verwendung erzieherischer Hilfsmittel.

#### **Art. 23** Praktische Teilprüfung

<sup>1</sup> Die praktische Teilprüfung wird auf einem gesicherten Gelände durchgeführt. Sie dauert höchstens 2 Stunden.

<sup>2</sup> Sie umfasst namentlich die folgenden Bereiche:

- a) Fähigkeit, einen Hund in einer einfachen Situation zu führen und Belohnungen und Strafen in angemessener Weise einzusetzen;
- b) Fähigkeit, die Kommunikationsweise des Hundes zu verstehen;
- c) Fähigkeit, Dritten die Grundausbildung von Hunden zu vermitteln;
- d) Fähigkeit, die für die Hilfsmittel geltenden Grundsätze anzuwenden und zu vermitteln.

#### **Art. 24** Prüfungsmodalitäten

Die Direktion regelt die Prüfungsmodalitäten, namentlich:

- a) für die theoretische Teilprüfung die zulässigen Fragen- und Antwortformen, die Zahl der Fragen und die für deren Beantwortung zur Verfügung stehende Zeit;
- b) den Ablauf und die Auswertung der praktischen Teilprüfung;
- c) die Aufbewahrung und die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen.

#### *D. Ergebnisse und Anerkennungsbescheinigung*

#### **Art. 25** Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Der Entscheid der Kommission wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

#### **Art. 26** Anerkennungsbescheinigung

<sup>1</sup> Das Amt stellt den Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, eine Anerkennungsbescheinigung aus.

<sup>2</sup> Diese Bescheinigung ist 5 Jahre gültig.

### **4. Rechtsmittel**

#### **Art. 27**

Die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide können mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden. Die von der Kommission getroffenen Entscheide können mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28** Übergangsbestimmungen

Wer die vom Amt organisierte Prüfung bestanden hat und von diesem als Sachverständiger im Sinne von Artikel 34b der Tierschutzverordnung des Bundes beauftragt wurde, wird als Hundeausbildnerin oder –ausbildner anerkannt. Ihr oder ihm wird eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 26 ausgestellt.

### **Art. 29** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Die Präsidentin:  
I. CHASSOT

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX